

Optimaler Versicherungsschutz für Bewachungsunternehmen

Deckungserweiterungen der VVDG Policen

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gemäß § 34 a Gewerbeordnung und § 6 Bewachungsverordnung. Der Standardversicherungsschutz ist um folgende Punkte erweitert:

- Im Rahmen von Bewachungsaufträgen besteht Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden ohne die üblichen Ausschlüsse
- Abhandenkommen von fremden Codekarten (nicht nur Schlüsseln)
- Abhandenkommen von Fremdgeldern bis EUR 25.000,00
- Haftpflichtansprüche gegen das Unternehmen, dessen Mitarbeiter strafbare Handlungen begehen
- Schäden aus der Bedienung von EDV-Anlagen
- Schäden an überlassenen Sachen (Obhutsschäden)
- Schäden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör
- Schäden aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition
- Als Halter von Tieren für betriebliche Zwecke
- Für Haftpflichtansprüche aus Terror- und Sabotageakten
- Schäden aus der Übernahme der Schnee- und Eisbeseitigung
- Schäden aus der Beauftragung von Subunternehmern
- Mitversichert ist die Gestellung von Sicherungsposten bei der Deutschen Bahn AG
- Vermögensschäden, die durch geleistete bzw. nicht geleistete Arbeiten entstehen, wie z. B. das verspätete Öffnen von Werkstoren
- Strafrechtsschutzversicherung bis EUR 100.000,00
- Aktive Werklohnklage bis EUR 50.000,00